

Bekanntmachung

Erdverkabelung der 110-kV-Freileitung Wollmatingen-Ergatshausen Zugänglichmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Plan- unterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der Stadtwerke Konstanz mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 – Az. 24-0513.2-141 – das o.g. Vorhaben genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der Plan für die Erdverkabelung der 110-kV-Freileitung vom Umspannwerk Wollmatingen bis Ergatshausen auf der Gemarkung der Gemeinde Konstanz (Landkreis Konstanz) wird gemäß §§ 43 ff. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wollmatingen-Ergatshausen besteht aus 19 Stahlgittermasten und hat eine Gesamtlänge von etwa 4,4 km. Die Freileitung verläuft vom Umspannwerk Wollmatingen aus zwischen den Wäldern Vorderer Brankenrain und Hinterer Brankenrain hindurch, trifft anschließend auf die Landesstraße L 221 und führt sodann in Richtung Ulmisried. Im Ulmisried verläuft die Freileitung im Offenland über bestehende Feuchtgebiete und endet am Kabelendmast Nr. 19. Von dort aus wird die Leitung schon heute als Erdkabel ins Stadtgebiet zu den Umspannwerken Ergatshausen und Weiherhof weiterführt.

Das Vorhaben umfasst den vollständigen Abbau der Freileitung und die Neuverlegung als Erdkabel auf einer Gesamtlänge von rund 5,5 km. Der Trassenverlauf des Erdkabels orientiert sich dabei am bisherigen Trassenverlauf der Freileitung sowie am bestehenden Straßen- und Wegenetz.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält mehrere Auflagen und Zusagen.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

www.rp-freiburg.de/planfeststellung

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“)

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum von zwei Wochen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG) beginnt am Dienstag, den 01.09.2026 und endet am

Montag, den 14.09.2026 (einschließlich).

Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende des oben genannten gesetzlichen Einsichtnahmezeitraums als zugestellt. Diese können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br. anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Freiburg, den 27.08.2026

Regierungspräsidium Freiburg